

08. April 2025

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Umwelt

Luft, Lärm und NIS

Effi Perger
Fachspezialistin Luft und Lärm
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 33 98
effi.perger@ag.ch
www.ag.ch/bvu

A-Post Plus

Einwohnergemeinde Lupfig
Breitenstrasse 14
5242 Lupfig

07. April 2025

Sanierungsverfügung

Anl.-Id: 342434; Holzfeuerung Müller TMV 14/15, FWL: 575kW, Bj: 2000

Standort: Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig

Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 30.01.2025 wurde die oben genannte Holzfeuerung aufgrund der Emissionsmessungen vom 06.01.2021 beanstandet und um einen konkreten Sanierungsvorschlag gebeten. Am 20.02.2025 wurde die Holzfeuerung durch eine berechtigte Messfirma erneut lufthygienisch überprüft. Die Messungen zeigten, dass der geltende Schadstoffgrenzwert für Feststoffe gemäss Anh. 3 Ziff. 522 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1986 um etwa das Vierfache überschritten wurde. Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 müssen Anlagen, die den Umweltvorschriften nicht genügen, saniert werden.

Aufgrund der vierfachen Überschreitung des Feststoffgrenzwertes gelten gemäss Art. 10 Ziff. 2 LRV verkürzte Sanierungsfristen. Mit Telefon vom 03.04.2025 mit Frau Häfeli von der Gemeinde Lupfig wurde vereinbart, dass die bestehende Anlage noch bis im Frühling 2026 so betrieben werden darf. Danach ist die Anlage zu sanieren, zu ersetzen oder stillzulegen.

2. ERWÄGUNGEN

2.1

Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 müssen Anlagen die den Umweltvorschriften nicht genügen, saniert werden.

Der geplante Ersatz oder die Stilllegung Ihrer Anlage erachten wir als zweckmässiges Vorgehen.

2.2

Für die Holzfeuerung Müller gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 3 Ziffer 52, LRV.

LRV-Emissionsgrenzwerte bez. auf einen Sauerstoffgehalt von 13 vol. %:

Kohlenmonoxid CO	500 mg/m ³
Feststoffe	20 mg/m ³

Art. 8 LRV (Sanierungspflicht):

¹Die Behörde sorgt dafür, dass bestehende stationäre Anlagen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, saniert werden.

²Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen und legt darin die Sanierungsfrist nach Artikel 10 fest. Notfalls verfügt sie für die Dauer der Sanierung Betriebseinschränkungen oder die Stilllegung der Anlage.

³Auf die Sanierung kann verzichtet werden, wenn sich der Inhaber verpflichtet, die Anlage innert der Sanierungsfrist stillzulegen.

Der Kanton erlässt dabei die erforderlichen Verfügungen und legt darin die Sanierungsfrist nach Art. 10 LRV fest.

Art. 10 LRV (Sanierungsfristen):

¹Die ordentliche Sanierungsfrist beträgt fünf Jahre.

²Kürzere Fristen, mindestens aber 30 Tage, werden festgelegt, wenn:

- a. die Sanierung ohne erhebliche Investitionen durchgeführt werden kann;
- b. die Emissionen mehr als das Dreifache des Wertes betragen, der für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gilt, oder
- c. die von der Anlage allein verursachten Immissionen übermässig sind.

³Längere Fristen bis zu höchstens zehn Jahren werden festgelegt, wenn:

- a. die Emissionen weniger als das Anderthalbfache des Wertes betragen, der für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gilt, oder die Vorschriften über die Abgasverluste nicht eingehalten werden und
- b. weder Buchstabe a noch Buchstabe c von Absatz 2 erfüllt ist.

⁴Vorbehalten bleibt die Anordnung verkürzter Sanierungsfristen nach Artikel 32.

Art. 11 LRV (Erleichterungen):

¹Die Behörde gewährt dem Inhaber einer Anlage auf Gesuch hin Erleichterungen, wenn eine Sanierung nach den Artikeln 8 und 10 unverhältnismässig, insbesondere technisch oder betrieblich, nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar wäre.

²Als Erleichterung kann die Behörde in erster Linie längere Fristen einräumen. Genügt die Einräumung längerer Fristen nicht, so legt die Behörde mildere Emissionsbegrenzungen fest.

Die Voraussetzungen für Erleichterungen nach Art. 11 LRV sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Feststoffgrenzwerte um mehr als das Vierfache des Wertes überschritten werden.

2.3

Die Einhaltung der vorsorglichen LRV-Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen ist nach heutigem Stand der Technik möglich. Dies zeigen Messungen von vergleichbaren Anlagen.

Gestützt auf Art. 8, Art. 10 und Art. 32 LRV erlässt die Abteilung für Umwelt folgende

3. VERFÜGUNG

1. Die Holzfeuerung Müller mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 575 kW, Baujahr 2000 ist bis spätestens **30. April 2026** stillzulegen oder so zu sanieren, dass die geltenden Vorschriften und Grenzwerte gemäss Anhang 3, Ziffer 52 LRV eingehalten werden.
2. Der Abschluss der Sanierung oder die definitive Stilllegung der Holzfeuerung Müller ist der Abteilung für Umwelt schriftlich mitzuteilen.
3. Sollte die Holzfeuerung Müller ersetzt werden muss gemäss Anh. 3 Ziff. 523 LRV ein Mindestvolumen von 25 Liter / kW_{NWL} für die Wärmespeichergösse eingehalten werden. Ihr Wärmespeicher müsste entsprechend auf 12'500 Liter erweitert werden.
4. Nach Abschluss einer allfälligen Sanierung muss innert drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage eine Abnahmemessung durchgeführt werden (Art. 13 LRV). Die erforderliche Abnahmemessung ist durch eine Messfirma auszuführen, die mit der nötigen Sorgfalt, mit qualifiziertem Personal und mit der geeigneten Ausrüstung dazu befähigt ist.
5. Der Messbericht der Abnahmemessung ist der Abteilung für Umwelt innert 3 Monaten nach Abschluss der Sanierung resp. des Ersatzes durch eine neue Holzfeuerungsanlage zuzustellen.
6. Sollte die in Ziffer 1 genannte Frist unbenutzt verstreichen, wird die Massnahme auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers vorgenommen (§ 80 und 81 VRPG).
7. Die Emissionen Ihrer bestehenden Anlage müssen weiterhin durch die Behörde überwacht werden (Art. 13 LRV).
8. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 300.- (GebV § 35 Ziff. 1 lit.h). Die Rechnung erhalten Sie mit separater Post.

Freundliche Grüsse



Simon Albrecht-Widler
Sektionsleiter



Effi Perger
Fachspezialistin Luft und Lärm

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist
a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu ersetzen.